

Satzung des Landkreises Südwestpfalz über die Erhebung  
von Gebühren und Auslagen für amtliche Kontrollen im  
Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs  
(Fleischbeschau - Gebührensatzung)  
vom 18.12.2017

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- a) § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- b) § 2 Betriebsarten
- c) § 3 Gebühren für die Schlachtier- und Fleisch-  
untersuchung in gewerblichen Betrieben und  
sonstigen Schlachtieruntersuchungen
- d) § 4 Gebühren für Rückstandsuntersuchungen
- e) § 5 Gebühr für sonstige Leistungen
- f) § 6 Gebührenschuldner
- g) § 7 Entstehung und Fälligkeit der Kosten
- h) § 8 Geltungsbereich
- i) § 9 In-Kraft-Treten

Anlage zu § 3

### **§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelsrechts, sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
  - j) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen);
  - k) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
  - l) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
  - m) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-

zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonsti-  
gen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebüh-  
renpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-  
zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbet-  
rieben für Geflügelfleisch;

- n) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung ei-  
ner Abgabestelle;
  - o) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbar-  
machung von Fleisch;
  - p) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelager-  
tem Fleisch;
  - q) die Schlachttieruntersuchung außerhalb einer  
gewerblichen Schlachtstätte – ausgenommen bei  
Hausschlachtungen – sowie die Gesundheits-  
überwachung einschließlich der Ausstellung ei-  
nes Begleitscheines;
  - r) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygie-  
neüberwachung nach fleisch- und geflügel-  
fleischhygienerechtlichen Bestimmungen;
  - s) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hy-  
gieneüberwachungen, die auf Antrag im Rahmen  
des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygiene-  
rechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die  
Untersuchung von Schlachtgeflügel
- bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je  
Tier,
  - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je  
Tier.

## **§ 2 Betriebsarten**

- (1) Der Landkreis Südwestpfalz differenziert bei der Gebührenerhebung zwischen gewerblichen Schlachtkleinbetrieben und gewerblichen Schlachtgroßbetrieben, sowie Wildbearbeitungsbetrieben.
- (2) Gewerbliche Schlachtkleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres weniger als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind.
- (3) Gewerbliche Schlachtgroßbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind.
- (4) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als gewerblicher Schlachtkleinbetrieb oder gewerblicher Schlachtgroßbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.

### **§ 3**

#### **Gebühren und Auslagen für die Schlacht- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlacht- und Fleischuntersuchungen**

- (1) Der Landkreis Südwestpfalz erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Die Gebühren werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.
- (3) Gebühren für Amtshandlungen in sonstigen zugelassenen Betrieben werden ebenfalls in der Anlage ausgewiesen.
- (4) Für die Untersuchung bei gewerblichen Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag, wird zusätzlich neben den in der Anlage aufgeführten Gebühren ein Zuschlag in Höhe von je 2,50 € erhoben (Einzeltierzuschlag).
- (5) Soweit sich eine Gebühr nach dem Aufwand berechnet, werden je angefangene Viertelstunde die Sätze des § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis - AllgGeb-VerzV RP 2007) vom 8. November 2007 (GVBl. 2007, 277) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

#### **§ 4**

#### **Gebühren für Rückstandsuntersuchungen**

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung erhobenen einheitlichen Gebühren enthalten die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen der Planproben nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP).
- (2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Hemmstoffe, sonstige Rückstände) im Sinne des § 10 der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung - Tier-LMÜV) vom 08. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), in der jeweils geltenden Fassung, Untersuchungen erforderlich, so hat der Kostenschuldner eine Gebühr nach dem Zeitaufwand, sowie die entstehenden notwendigen Auslagen (z.B.: Untersuchungskosten des Landesuntersu-

chungsamt (Rheinland-Pfalz) pro Untersuchung zu tragen.

- (3) Werden sonstige Untersuchungen im Sinne des § 10 Tier-LMÜV erforderlich, so hat der Kostenschuldner eine Gebühr in Höhe des Zeitaufwandes, sowie die entstehenden notwendigen Auslagen (z.B.: Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz) pro Untersuchung zu tragen.

## **§ 5**

### **Gebühr für sonstige Leistungen**

- (1) Für sonstige von den zuständigen Behörden angeordnete beziehungsweise auf Antrag des Kostenschuldners durchgeführte Untersuchungen, Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen, werden Gebühren und Auslagen entsprechend dem Aufwand erhoben, soweit dies nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
- (2) Soweit diese Satzung für einzelne Amtshandlungen keine spezielle Gebühr vorsieht, wird die Gebühr nach dem Aufwand berechnet (siehe § 3 Abs. 5 dieser Satzung).

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr

wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
  - a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
  - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Erzeugerbetrieb oder zum Schlachtbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel/Hasentiere oder Schlachttierkörper zur Untersuchung bereitgehalten wird.

## **§ 8**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Landkreis Südwestpfalz, in der kreisfreien Stadt Pirmasens und in der kreisfreien Stadt Zweibrücken.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Südwestpfalz über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflü-

gelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 12.12.2015  
außer Kraft.

**Anlage zu § 3**

**1. Für Kontrollen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben.**

1.1. in Großbetrieben je Tier

Tierart	€
Rinder	19,80
Einhufer	21,40
Schweine	4,80
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	2,60

1.2. in gewerblichen Kleinbetrieben je Tier

Tierart	€
Rinder	
von 1 – 5 Schlachtungen je Tag	25,20
(inkl. Einzeltierzuschlag, § 3 Abs. 4)	
von 6 – 30 Schlachtungen je Tag	22,70
ab 31 Schlachtungen je Tag	17,70

**110 Seite 10    Satzung über die Erhebung von Gebühren  
und Auslagen für amtliche Kontrollen im Be-  
reich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

---

Schweine	
von 1 – 5 Schlachtungen je Tag	18,70
(inkl. Einzeltierzuschlag, § 3 Abs. 4)	
von 6 – 30 Schlachtungen je Tag	16,20
ab 31 Schlachtungen je Tag	14,00
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	5,00
Wildwiederkäuer	5,00
Gehegewild	
ausschließlich Wildwiederkäu- er	5,00
Hauskaninchen	1,70
Kleinwild	1,70
Wildschweine	
von 1 – 5 Schlachtungen je Tag	18,70
(inkl. Einzeltierzuschlag, § 3 Abs. 4)	
von 6 – 30 Schlachtungen je Tag	16,20
ab 31 Schlachtungen je Tag	14,00

1.3. in Wildbearbeitungsbetrieben je Tier

Tierart	€
Wildschweine	8,30
Wildwiederkäuer	2,10

1.4. bei Hausschlachtungen je Tier

Tierart/Tätigkeit	€
Rinder	17,60
Schweine	21,70
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	9,50
Wildwiederkäuer	9,50
Gehegewild ausschließlich Wildwiederkäuer	9,50
Wildschweine  Probeentnahme durch beliebigen Jäger und Verbringen der Probe zur Untersuchungsstelle	5,60

Probeentnahme durch amtliches Beschaupersonal	15,30
--	-------

**2. Gebühren für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben**

**2.1. Gebühren für Kontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben**

Je Kontrolltag je Tonne zerlegtes Fleisch  
(im Zerlegungsbetrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen)

	€
je Tonne	2,00

**2.2. Gebühren für Kontrollen und Tätigkeiten in sonstigen zugelassenen Betrieben werden nach Aufwand berechnet (siehe § 3 Abs. 5 dieser Satzung).**

	Je angefangene Viertelstunde, €
Tierarzt	19,02
Fachassistent	12,58